

# Touristische Wege in Sachsen



Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

# Touristische Wege in Sachsen



## Inhaltsverzeichnis:

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
1. Einleitung	4
2. Wanderwege, Radwege und Reitwege - Rechtsgrundlagen	5
3. Gestalten und Betreiben von Wanderwegen	16
4. Gestalten und Betreiben von Radwegen	21
5. Gestalten und Betreiben von Reitwegen	28
Ausblick	35
<b>Anlagen:</b>	
Anlage 1: zu Nr. 3, Kennzeichnung von Wanderwegen	36
Anlage 2: zu Nr. 4, Kennzeichnung von Radwegen	39
Anlage 3: zu Nr. 5, Kennzeichnung von Reitwegen	42



## Vorwort

Eigentlich hätte es ein Sachse sein müssen, dem wir das bekannte Lied „Das Wandern ist des Müllers Lust“ verdanken. Von der Oberlausitz im Osten bis zum Vogtland im Westen, von der Dahlemer Heide im Norden bis zum Erzgebirge im Süden – für Sachsens Landschaften lohnt es allemal, das Auto stehenzulassen. Kommunen, Verbände, Vereine und auch private Anbieter investieren viel Zeit und Geld, um diese touristischen Wege zu erhalten und auszubauen. Von der Planung bis zur Realisierung sind dabei eine ganze Reihe rechtlicher und technischer Vorgaben zu beachten. Die Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, aber auch Hinweise und Empfehlungen, wie die Wander-, Rad- und Reitwege sicher und umweltfreundlich gestaltet werden können. Wir sind zuversichtlich, dass dieser „Wegweiser“ mit dazu beitragen wird, Sachsen noch attraktiver zu machen.



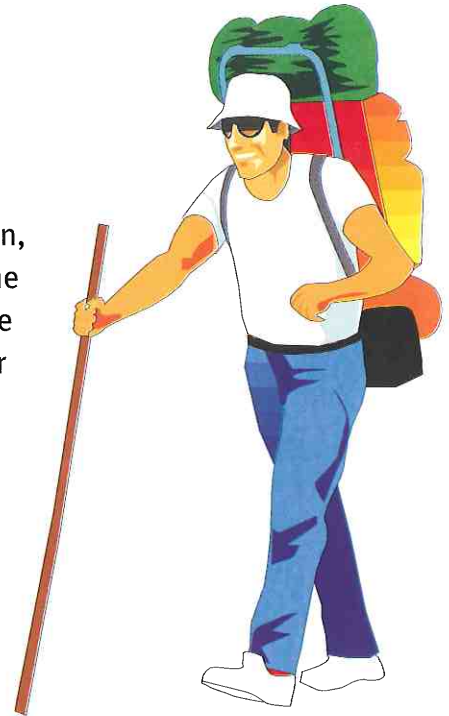
Dr. Kajo Schommer  
Sächsischer Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit



Steffen Flath  
Sächsischer Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft

## 1. Einleitung

Immer wieder in den letzten Jahren traten Gemeinden, Landratsämter, Heimatverbände oder andere ehrenamtliche Gremien an die mit touristischen Wegen im weitesten Sinne befassten Staatsministerien heran. Das Spektrum der Fragen reichte vom Geltungsbereich/Passfähigkeit sächsischer Gesetze und Verordnungen bis zur Verbindlichkeit von Kennzeichnungsarten. Nicht zuletzt war überall das Bemühen spürbar, wertvolle Landschaften zu schützen und einige, aus DDR-Zeiten bewährte Formen der Wegekennzeichnung und Besucherlenkung beizubehalten. Zureichende Antworten auf diese Fragen konnten nur ressortübergreifend gefunden werden.



Die Gliederung enthält im Teil 2 die rechtlichen Grundlagen im Überblick einschließlich tabellarischer Übersicht. In den folgenden Kapiteln 3 bis 5 werden die Wander-, Radwander- und Reitwege gesondert betrachtet. Angefangen vom Planungsrahmen bis hin zu den Maßgaben für den Bau einschließlich der Finanzierung und Hinweisen für die Kennzeichnung werden die Wander-, Radwander- und Reitwege in ihrer jeweiligen Spezifik dargestellt. Der Wert dieser Aufzählung besteht insbesondere darin, dass sie praktikable Ansätze für kommunalpolitische Entscheidungen und die Vorbereitung und Durchführung investiver Maßnahmen bietet. Bei der Planung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sind die Festlegungen und Ergebnisse vorliegender formeller und informeller Planungen umfassend zu berücksichtigen.

Grob geschätzt, verfügt der Freistaat Sachsen über ein Netz von Wanderwegen mit einer Länge von etwa 15.000 km. Dazu kommen ca. 4.000 km touristische Radrouten 1. und 2. Priorität, die Teil des ca. 10.000 km umfassenden Gesamtnetzes für den Freizeit- und Alltagsradverkehr sind. Die Dimension geeigneter Reitwege kann durch ihre differenzierte Einordnung in landesbedeutsame und regional bzw. lokal genutzte Wege - hier bislang nur für die Waldgebiete - auf über 2.000 km geschätzt werden.

## 2. Wanderwege, Radwege und Reitwege - Rechtsgrundlagen

Wanderwege, Radwege und Reitwege sind entweder ungewidmete Privatwege (I) oder öffentliche Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind (II).

In der Regel werden Wanderwege, Radwege und Reitwege als Privatwege zu qualifizieren sein. Die Gemeinden verzichten meist auf eine Widmung, weil kein entsprechendes Verkehrsbedürfnis vorliegt und das Verfahren zu aufwendig ist. Eine Widmung wird erst dann in Betracht kommen, wenn die Wege besonders häufig von Wanderern, Radfahrern oder Reitern genutzt werden und ein entsprechender Unterhaltungsaufwand vorhersehbar ist.

### I. Privatwege (ungewidmete Wege)

Die Eigentümer von Privatgrundstücken können die Benutzung ungewidmeter privater Wege durch Wanderer, Radfahrer oder Reiter nicht generell verbieten. Die Befugnisse der Eigentümer nach § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden durch verschiedene Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) eingeschränkt. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Wege über die freie Flur (1) oder durch den Wald (2) führen.

#### 1. Freie Flur

##### a) Allgemeines

Art. 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) garantiert das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur. Folgerichtig sieht § 30 SächsNatSchG vor, dass jeder das Recht hat, die freie Landschaft auf eigene Gefahr zu betreten. Eine vergleichbare Regelung enthält § 27 BNatSchG. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen der Eigentumsrechte sind als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips hinzunehmen.

Dieses Recht ist jedoch nicht uneingeschränkt gewährleistet. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit nicht betreten werden. Außerdem ist es zulässig, Grundstücke in der freien Landschaft unter den Voraussetzungen des § 32 SächsNatSchG für die Allgemeinheit zu sperren. Sperren können deshalb errichtet werden, wenn ein Grundstück bebaut ist. Gleiches gilt, wenn Verunreinigungen oder Schäden am Grundstück oder an landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten sind. Schließlich kann der Eigentümer ein Grundstück sperren, um die Jagdausübung bzw. die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu gewährleisten.

Die Naturschutzbehörde ist darüber hinaus befugt, in den gemäß den §§ 15 SächsNatSchG festgesetzten Schutzgebieten das Betretensrecht u.a. aus Gründen des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs zu beschränken oder aufzuheben. Besonders in Naturschutzgebieten, in der Kernzone von Biosphärenreservaten und im Nationalpark wird

hiervon Gebrauch gemacht. Zumeist wird in diesen Fällen ein Wegegebot erlassen. Das allgemeine Recht zum Betreten der freien Flur schließt das Reiten nicht mit ein. Hierfür gelten die Sonderregelungen des § 31 SächsNatSchG (d).

Ist die Anlage eines Weges mit einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S. der §§ 8 ff. SächsNatSchG verbunden, bedarf es der Genehmigung oder des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### *b) Wanderwege*

Eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Ausweisung von Wanderwegen besteht im Naturschutzgesetz nicht.



Allerdings verpflichtet § 35 SächsNatSchG die öffentliche Hand (Freistaat, Kommunen u.a.), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Wege einzurichten und zu unterhalten. Dies kann durch eine Widmung als öffentliche Straße geschehen (II). Häufig wird jedoch auf die Widmung nach dem Straßenrecht verzichtet und die zuständige Behörde stimmt mit den Eigentümern und Nutzern oder den staatlichen Körperschaften, die die Flächen verwalten, die Einrichtung von Wander- oder Reitwegen informell ab (Privatwege).

So weit durch die Wegeausweisung private Grundstücke in Anspruch genommen werden, ist vorher die Zustimmung der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten einzuholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstück nach einer Wegeausweisung häufiger von Wanderern benutzt und dementsprechend stärker belastet wird. Deshalb sollten die Eigentümer auch dann um Zustimmung gebeten werden, wenn auf ihrem Grundstück keine besonderen Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Ausweisung und der Anlage neuer Wanderwege soll eine Regelung zur Unterhaltung der Wege getroffen werden (s.a. § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG). Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die ausweisende Körperschaft nicht Grundstückseigentümerin ist oder diese Maßnahme nicht im eigenen Interesse vornimmt.

Neben der öffentlichen Hand kann auch jeder Private Wanderwege ausweisen, wenn er hierfür die notwendigen Zustimmungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten hat und die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Zur Einrichtung von neuen Wanderwegen gehört grundsätzlich auch deren Kennzeichnung. Diese kann auf Dritte übertragen werden, z.B. dann, wenn das Wanderwegenetz in einem Erholungsraum über Gemeinde- oder Kreisgrenzen hinaus einheitlich entwickelt werden soll. Obwohl das Naturschutzrecht die Wegekennzeichnung keineswegs vorschreibt, knüpft das Gesetz an die Kennzeichnung eines Wanderweges bestimmte Rechtsfolgen. So ist auf gekennzeichneten Wanderwegen das Reiten verboten (§ 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG). Soweit die öffentliche Hand einen Wanderweg einrichtet, muss sie deshalb die unterschiedlichen Interessen von Wanderern und Reitern vorher gründlich gegeneinander abwägen. Lässt der Wanderweg allerdings aufgrund seiner Breite und seiner sonstigen Beschaffenheit eine gefahrlose Begegnung von Pferden und Wanderern zu, ist es durchaus möglich, dass das entsprechende Wegstück auch für beide Nutzungsarten zugelassen wird.

In Schutzgebieten nach den §§ 15 ff. SächsNatSchG, insbesondere in Naturschutzgebieten und in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz, kann die Einrichtung, Ausweisung und

Kennzeichnung von Wanderwegen von einer Erlaubnis bzw. dem Einvernehmen der Naturschutzbehörden selbst dann abhängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für einen Eingriff nach den §§ 8 ff. SächsNatSchG nicht vorliegen. Die Zulassung hat sich nach den spezifischen Schutzziele der jeweiligen Verordnung zu richten. Die Naturschutzbehörde kann die Sperrung von Privatwegen unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 SächsNatSchG, z.B. zur Verwirklichung des speziellen Schutzzwecks des Gebietes, veranlassen. Beabsichtigen die Naturschutzbehörden von sich aus Wege anzulegen, um ein Schutzgebiet gezielt und naturschutzgerecht zu erschließen, soll dies in der Regel nur in Absprache mit den betroffenen Eigentümern oder Verfügungsbefugten Einrichtungen (Landesforstverwaltung, Gemeinden u.a.) geschehen.

### c) Radwege

Das Radfahren ist im allgemeinen Recht zum Betreten der freien Landschaft eingeschlossen, soweit es auf „hierfür geeigneten Wegen“ erfolgt (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG). Die Eignung dürfte häufig bei schmalen Pfaden entfallen, bei denen keinerlei bauliche Einrichtung stattgefunden hat oder die nicht speziell für Fahrradfahrer ausgewiesen und gekennzeichnet wurden.

Die Pflicht der öffentlichen Hand zur Schaffung eines für den Erholungsgenuss ausreichenden Wegenetzes umfasst auch die Pflicht zur Schaffung von Radwegen. Es gelten insofern die Ausführungen zu Wanderwegen entsprechend.



### d) Reitwege

Das Reiten in der freien Flur ist gemäß § 31 Abs. 1 SächsNatSchG nur auf geeigneten Wegen und speziell hierfür ausgewiesenen Flächen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege dürfen nicht benutzt werden. Ein Weg kann dann als geeignet angesehen werden, wenn er ausreichend breit ist (möglichst 1-2 m), erhebliche Beschädigungen des Weges auszuschließen sind und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des erschlossenen Naturraums nicht beeinträchtigt werden. Außerdem muss der Weg so beschaffen sein, dass er von einem aufmerksamen Reiter gefahrlos benutzt werden kann.

Unabhängig von der Frage, welche vorhandenen Wege schon jetzt zum Reiten geeignet sind, sind die Gemeinden aufgerufen, ein ausreichendes Wegenetz und sonstige Flächen für das Reiten bereitzustellen. Die Ausweisung bedarf des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Biosphärenreservats- oder Nationalparkverwaltung (siehe auch Ausführungen zu b).

Für die Anlage neuer Reitwege gilt im übrigen, dass dann das Einvernehmen oder die Zulassung durch die Naturschutzbehörden notwendig ist, wenn der Wegeneubau einen Eingriff i.S.v. § 8 SächsNatSchG darstellt oder eine ggf. anzuwendende Schutzgebietsverordnung gem. §§ 15 ff. SächsNatSchG einen entsprechenden Vorbehalt enthält.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Einrichtung der einzelnen Wege und die Dichte des Wegenetzes dem besonderen Schutzzweck nicht widerspricht.

Bei der Inanspruchnahme privater Flächen ist in jedem Fall eine Zustimmung





der Eigentümer erforderlich (s.a. §§ 31, 32 Abs. 2 SächsNatSchG). Die Gemeinden sind in der freien Flur regelmäßig auch für die Kennzeichnung von Reitwegen verantwortlich, soweit sie diese Aufgabe nicht auf Dritte übertragen haben. Eine enge Abstimmung mit den Forstbehörden bietet sich bei der Einrichtung und Kennzeichnung von Reitwegen an, um einen ungehinderten Übergang vom Wald in die freie Flur zu ermöglichen.

Zur Schaffung eines einheitlichen Reitwegenetzes können und sollen die interessierten Körperschaften möglichst durch entsprechende Kennzeichnung mit empfehlenden Charakter den Reitverkehr auf bestimmte, besonders gut geeignete Wege lenken.

#### *e) Verkehrssicherung*

Es ist immer die Körperschaft, Behörde oder Privatperson für die Verkehrssicherung zuständig, die den Weg einrichtet und unterhält. Bei der Ausweisung oder Einrichtung von neuen Wegen sollen Festlegungen über den notwendigen Unterhaltungsaufwand und die hierfür zuständige Behörde bzw. Körperschaft getroffen werden. Der Umfang der Verkehrssicherung richtet sich nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten. Die Anforderungen dürfen aufgrund der besonderen Funktion der Wege, die überwiegend die Erholung in der freien Natur ermöglichen sollen, nicht zu hoch angesetzt werden. Insbesondere in Schutzgebieten, die der Sicherung oder Entwicklung der ungestörten Natur dienen, muss der Nutzer damit rechnen, dass Naturgefahren nicht vollständig beseitigt werden (s. im übrigen die allgemeinen Anforderungen).

Inwiefern daneben auch der Eigentümer haftet, kann hier offen bleiben, da der Eigentümer seine Zustimmung zur Einrichtung eines neuen Weges zumeist an die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht knüpfen wird.

## **2. Wald**

### *a) Allgemein*

Jeder darf gem. § 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) den Wald auf eigene Gefahr zu Erholungszwecken betreten.

### *b) Wanderwege*

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen enthält keine besonderen Vorschriften über Wanderwege. Es gelten daher auch im Wald die allgemeinen Regelungen des Straßen- und Naturschutzrechts. Die öffentliche Hand und besonders die Kommunen sind aufgerufen, ein ausreichendes Wanderwegenetz zu schaffen. Hierzu bedarf es im Wald, soweit es sich um Privatwege handelt, der Zustimmung der privaten, körperschaftlichen oder staatlichen Waldbesitzer, soweit diese nicht selbst die Anlage von Wegen übernehmen.

Die Kennzeichnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der privaten Eigentümer oder der sonstigen Verfügungsberechtigten.

Waldbesitzer dürfen Waldwege unter den Voraussetzungen des § 13 SächsWaldG zur Sicherung der Waldfunktionen sperren. Sperrungen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Monaten überschreiten.

Bei der Einrichtung von Wanderwegen in Schutzgebieten gemäß §§ 15 ff. SächsNatSchG ist regelmäßig die Naturschutzbehörde frühzeitig zu hören. In Schutzgebieten kann für die Anlage, Ausweisung und Kennzeichnung von Wegen zusätzlich das Einvernehmen oder die Genehmigung der Naturschutzbehörden erforderlich sein. Die Naturschutzbehörden sind zu beteiligen, soweit die Anlage von Wegen im Wald als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 8 ff. SächsNatSchG zu werten ist.

#### *c) Radwege*

Das Radfahren im Wald ist nach § 11 SächsWaldG nur auf Straßen und Wegen gestattet. Fußwege, Sport- und Lehrpfade sind hiervon ausgenommen. Unter Fußwegen sind ausschließlich speziell für Fußgänger ausgeschilderte Wege im Sinne der Straßenverkehrsordnung gemeint. Bei der Benutzung von Rädern auf Wanderwegen hat der Radfahrer auf Wanderer Rücksicht zu nehmen.

#### *d) Reitwege*

Außerhalb von speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Reitwegen ist das Reiten im Wald nicht gestattet (§ 12 Abs. 1 SächsWaldG). Die Forstverwaltung soll ein ausreichendes Wegenetz zur Verfügung stellen.

Für erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf dafür ausgewiesenen Wegen verursacht werden, ist der Freistaat verantwortlich. Er verlangt von den Reitern eine Abgabe zur Deckung der hierfür erforderlichen Kosten. Zur Beteiligung der Naturschutzbehörden gilt das unter Buchstabe b) Gesagte.



#### *e) Verkehrssicherung*

Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer der Wege hat den besonderen Gegebenheiten im Wald Rechnung zu tragen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen (s.o.).

## **II. Öffentliche Straßen (gewidmete Wege)**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG). Sofern öffentliche Straßen nicht ausschließlich dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten sind oder ihre Benutzung anderweitig eingeschränkt ist, dürfen sie deshalb auch zum Wandern, Radfahren oder Reiten genutzt werden.

Indiz für die Öffentlichkeit einer Straße ist ihre Eintragung in das Straßen- oder

Bestandsverzeichnis (§§ 4, 53, 54 SächsStrG).

Private Wege, die zum Wandern, Radfahren oder Reiten geeignet sind, erhalten durch eine Widmung (§ 6 Abs. 1 SächsStrG) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. In der Regel erfolgt die Widmung durch eine Allgemeinverfügung, die mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen ist.

### **1. Widmungsvoraussetzungen**

Die Widmung liegt im Ermessen des Straßenbaulastträgers; er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses zu entscheiden, ob eine entsprechende Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Die Widmung von Wanderwegen, Radwegen und Reitwegen setzt voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das Grundstück, das der Straße dient, zuvor erworben hat. Ausreichend ist auch die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten. Ebenso ist es möglich, dass der Straßenbaulastträger den Besitz an dem Straßengrundstück durch einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer zuvor erlangt hat (§ 6 Abs. 3 SächsStrG).

### **2. Verfahren**

Zuständig für die Widmungsverfügung ist die Gemeinde (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsStrG). Sie hat in der Widmungsverfügung die Straßenklasse festzulegen (§ 6 Abs. 2 Satz 5 SächsStrG). Öffentliche Wanderwege, Reitwege und selbstständige Radwege (d. h. Radwege, die nicht Bestandteil anderer Straßen sind) sind der Kategorie der sonstigen öffentlichen Straßen zuzurechnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG). Zu den sonstigen öffentlichen Straßen gehören insbesondere die beschränkt-öffentlichen Wege und die Eigentümerwege.

Bei den beschränkt-öffentlichen Wegen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG handelt es sich um Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Die verschiedenen Zweckbestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG werden lediglich beispielhaft und nicht abschließend genannt.

Deshalb kann ein beschränkt-öffentlicher Weg nicht nur dem Wandern und Radfahren, sondern auch dem Reiten dienen.

Wanderwege, Radwege und Reitwege könne jedoch auch als Eigentümerwege i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG gewidmet werden. Hierzu muss der Grundstückseigentümer den Weg in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt haben; außerdem darf der Weg keiner anderen Straßenklasse angehören. In der Widmungsverfügung muss der Träger der Straßenbaulast festgelegt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG). Falls die Gemeinde nicht Baulastträger der neu gewidmeten Straße ist, hat sie vor der Widmung die schriftliche Zustimmung der Behörde des Straßenbaulastträgers einzuholen (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG). Im Übrigen sind die beschränkt-öffentlichen Straßen und die Eigentümerwege in ein Bestandsverzeichnis einzutragen (§ 4 SächsStrG).

### 3. Rechtsfolgen

Werden Wanderwege, Rad- und Reitwege als beschränkt-öffentliche Wege oder als Eigentümerwege gewidmet (§ 6 Abs. 1 SächsStrG), bedeutet dies, dass der Gebrauch der Wege jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (sogenannter Gemeingebrauch, § 14 Abs. 1 SächsStrG). Da der Verkehr bei diesen Straßen von vornherein auf bestimmte Benutzungszwecke oder Benutzungsarten beschränkt wird, ist jeder Verkehr verboten, der über die Beschränkungen in der Widmungsverfügungen hinausgeht. Der in der Widmung festgelegte Verkehr wird in der Regel durch eine entsprechende Beschilderung (Radfahrer - Zeichen 237; Reiter - Zeichen 238; Fußgänger - Zeichen 239) ausgewiesen. Die Zuständigkeiten für das Aufstellen der Beschilderung sind in § 45 StVO geregelt; § 5b StVG enthält eine entsprechende Kostentragsregelung.

Der für die Eigentümerwege und beschränkt-öffentlichen Wege zuständige Straßenbaulastträger muss alle Aufgaben, die mit dem Bau und Unterhaltung dieser Wege zusammenhängen, wahrnehmen. Er hat entsprechend seiner Leistungsfähigkeit die Wege in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 9 Abs. 1 SächsStrG).

### 4. Verkehrssicherungspflicht

Dem zuständigen Straßenbaulastträger obliegt außerdem die Verkehrssicherung der Eigentümerwege und beschränkt-öffentlichen Wege als Amtspflicht (§ 10 Abs. 1 SächsStrG). Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann deshalb zu einer Haftung der Gemeinde und des mit der Verkehrssicherungspflicht beauftragten Bediensteten führen (§ 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 des Grundgesetzes (GG)).

Inhaltlich sind bei derartigen Wegen keine überhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen. Jeder, der die freie Natur betritt, muss mit deren typischen Gefahren rechnen und sich überlegen, ob er sich diesen Gefahren aussetzen will.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen müssen allerdings ergriffen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse zu einer besonderen Gefährdung für die Wegbenutzer führen.

Selbstverständlich kommt es dabei auf den Einzelfall an. Wird beispielsweise ein Weg als Reitweg ausgewiesen, darf ein Reiter darauf vertrauen, dass der Weg den Anforderungen eines Reitwegs entspricht und keine Gefahrenquellen drohen, die für einen Reitweg unüblich sind.

Bei Wanderwegen müssen Gefahrenstellen, die von einem Wanderer auch bei gebotener Vorsicht nicht ohne weiteres erkannt oder gemeistert werden können (z. B. morsche Brückenbeläge), beseitigt werden. Ist dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich, muss ein entsprechendes Warnschild aufgestellt werden.

# Übersichtstabellen

## I. Privatwege (ungewidmete Wege)

### 1. Wander- und Radwege

Rechtsgrundlage	<p>a) <b>Freie Flur</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsätzlich keine besondere Rechtsgrundlage, da es sich um Privatwege handelt - die allgemeinen Vorschriften (z. B. SächsBO) sind zu beachten.</li></ul> <p>b) <b>Wald</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ebenfalls keine besondere Rechtsgrundlage;</li><li>- für Waldwirtschaftswege § 21 SächsWaldG.</li></ul>
Voraussetzungen	<p>a) <b>Freie Flur:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustimmung des Eigentümers, soweit Privatgrundstücke betroffen sind,</li><li>- Kennzeichnung (soweit erforderlich),</li><li>- ggf. bauliche Maßnahmen und Einrichtungen.</li><li>- Einvernehmen/Genehmigung der Naturschutzbehörden, falls Wegeeinrichtung mit Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden ist</li></ul> <p>b) <b>Schutzgebiete gem. §§ 15 ff. SächsNatSchG:</b> In Abhängigkeit von der Schutzgebietsverordnung Erlaubnis/Einvernehmen der jeweiligen Naturschutzbehörden in Biosphärenreservat und Nationalpark der jeweiligen Schutzgebietsverwaltung</p> <p>c) <b>Wald:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustimmung der Eigentümer oder der Landesforstverwaltung für Kennzeichnung und bauliche Maßnahmen und Einrichtungen,</li></ul> <p>d) <b>Sonderregelungen Rad:</b></p> <p>aa) In der freien Flur ist Radfahren nur auf geeigneten Wegen zulässig</p> <p>bb) Im Wald ist das Radfahren nur auf Wegen zulässig (§ 11 SächsWaldG).</p>
Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nutzung durch jedermann</li></ul>
Verkehrssicherungspflicht	<p><b>Freie Flur</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Haftung der öffentlichen Hand (u. der Bediensteten)</li></ul>

(Art. 34 GG, § 839 Abs. 1 BGB), soweit sie die Wegeeinrichtung veranlasst hat und keine abweichenden Regelungen zum Wegeunterhalt/Verkehrssicherung getroffen wurden;

- ansonsten haftet die Person, die Wege einrichtet;
- bei Ausweisung privater Wege soll Regelung über Unterhalt getroffen werden (§ 35 SächsNatSchG)
- Umfang richtet sich nach örtlichen Verhältnissen (Schutzgebiet, Wald, Erkennbarkeit von Gefahren u.a.)

#### **Wald**

- soweit Waldwirtschaftswege gleichzeitig Wanderwege sind, obliegen Unterhalt und Verkehrssicherung dem Waldbesitzer (§ 21 SächsWaldG). Diese Pflichten können auf Dritte übertragen werden.

#### Zuständigkeiten

##### **a) Wegeeinrichtung:**

Pflicht der öffentlichen Hand zur Schaffung eines ausreichenden Wanderwegenetzes - § 35 SächsNatSchG

##### **b) Beschilderung:**

- öffentliche Hand; Pflicht kann auf Dritte übertragen werden

## **2. Reitwege**

#### Rechtsgrundlage

Keine allgemeine Rechtsgrundlage, da Privatwege, jedoch sind bestimmte spezialgesetzliche Randbedingungen zu beachten:

##### **a) Freie Flur:**

§ 31 SächsNatSchG

##### **b) Schutzgebiete nach §§ 15 ff. SächsNatSchG:**

Verbotsregelungen/Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung - vollständiges Verbot von Reitwegen ist möglich

##### **Wald:**

§ 12 SächsWaldG

#### Voraussetzungen

##### **a) Freie Flur**

- Weg muss geeignet und kann gekennzeichnet sein
- bei Privatgrundstücken Zustimmung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten erforderlich

##### **b) Wald**

- Weg muss ausgewiesen und gekennzeichnet sein,
- Anhörung der Waldbesitzer und sonstigen Betroffenen

Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Freie Flur:</b> Nutzung durch alle Reiter möglich</li> <li>b) <b>Wald:</b> Nutzung durch Reiter, setzt Zahlung einer Abgabe und entsprechende Kennzeichnung voraus (§ 13 Abs. 4 SächsWaldG)</li> </ul>
Verkehrssicherungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie bei Wanderwegen.</li> <li>- im Wald ist die Unterhaltung gesondert geregelt (§ 12 Abs. 2 SächsWaldG).</li> </ul>
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Wegeeinrichtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) <b>Freie Flur:</b> Gemeinde - § 31 Abs. 2 SächsNatSchG (Sollvorschrift)</li> <li>bb) <b>Wald:</b> Landesforstverwaltung</li> </ul> </li> <li>b) <b>Verkehrssicherung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) <b>Freie Flur:</b> Gemeinde - eine Übertragung auf Dritte ist möglich</li> <li>bb) <b>Wald:</b> Waldbesitzer</li> </ul> </li> <li>c) <b>Kennzeichnung</b> die den Verkehr eröffnende Behörde</li> </ul>

## II. Öffentliche Straßen (gewidmete Wege)

Rechtsgrundlage	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) v. 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), i. d. F. des Gesetzes v. 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1261)
Voraussetzungen	<p><u>Widmung</u> Weg erhält Eigenschaft einer öffentlichen Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrsbedürfnis (Ermessen), § 6 Abs. 1 SächsStrG</li> <li>b) Beteiligung des Grundstückseigentümers (§ 6 Abs. 3 SächsStrG): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grunderwerb oder</li> <li>- Zustimmung zur Widmung durch Berechtigten oder</li> <li>- Besitzeinweisung durch Vertrag</li> </ul> </li> </ul>
Inhalt der Widmungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bezeichnung der gewidmeten Straße</li> <li>b) Festlegung der Straßenklasse (§ 6 Abs. 2 Satz 5</li> </ul>

	<p>SächsStrG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beschränkt-öffentlicher Weg (§ 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG)</li> <li>- Eigentümerweg (§ 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG)</li> </ul> <p>c) Festlegung des Straßenbaulastträgers (§ 44 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG)</p>
Rechtsfolgen	<p>§ 14 Abs. 1 SächsStrG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeingebrauch im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften</li> <li>- bei beschränkt-öffentlichen Wegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG): beschränkter öffentlicher Verkehr und besondere Zweckbestimmung</li> <li>- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (§ 10 Abs. 1 SächsStrG)</li> </ul>
Verkehrssicherungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtspflicht (§ 10 Abs. 1 SächsStrG)</li> <li>- Haftung der Gemeinde u. des Bediensteten (Art. 34 GG, § 839 Abs. 1 BGB)</li> <li>- Umfang richtet sich nach örtlichen Verhältnissen u. der allgemeinen Verkehrsanschauung</li> </ul>
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Widmung: Gemeinde (ggf. m. Zustimmung d. Straßenbaulastträgers), § 6 Abs. 2 SächsStrG</li> <li>b) Verkehrssicherung: Gemeinde (§ 10 Abs. 1 SächsStrG)</li> <li>c) Beschilderung: Verkehrsbehörde (§ 45 StVO)</li> </ul>



### 3. Gestalten und Betreiben von Wanderwegen

Eine der wichtigsten Motivationen für Inlandsreisen ist das Kennenlernen von Landschaft und Natur. Zu den dabei favorisierten Freizeitbetätigungen gehört das Wandern. Nach Gästebefragungen des Landestourismusverbandes benennen mehr als 1/3 der Urlauber Aufenthalt und Bewegung in der Natur als bevorzugte Urlaubsaktivität insbesondere bei Erholungsaufenthalten in ländlichen Feriengebieten. Die Erschließung der touristischen Region durch ein geeignetes, gut gekennzeichnetes Wanderwegenetz ist dafür infrastrukturelle Grundvoraussetzung.

#### **Begriffsdefinition der Wanderwege <sup>1</sup>:**

Zum Wandern besonders ausgewiesene oder besonders ausgesuchte Wegstrecken; Wanderwege werden durch bestimmte Zeichen gekennzeichnet.

Sachsen verfügt über ein besonders ausgeprägtes Wanderwegenetz, dessen Ursprung auf historische Wege und Wanderrouten zurückgeht, die z.T. bereits mit der beginnenden touristischen Erschließung sächsischer Landschaften Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden.

#### **3.1. Anforderungen an Wanderwege**

##### **3.1.1 Planung von Wanderwegen**

Ausgangspunkt für die Planung von Wanderwegen ist in der Regel der vorhandene Bestand. Planungsbedarf entsteht einerseits für bereits vorhandene Teilstrecken durch Umnutzung bislang landwirtschaftlich bearbeiteter Flächen, durch Bebauung oder die mögliche Rückführung des Wegverlaufs auf seine ursprüngliche Trasse (z.B. durch bisher nicht zugängliche militärische Bereiche). Planungsbedarf resultiert andererseits aus der Verdichtung des Netzes, insbesondere Lückenschluss bzw. die Schaffung neuer Verbindungen zwischen vorhandenen Wanderwegen.

Ausgehend von der Einordnung der Wanderwege als Teil der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktur sollte die Planung von Wanderwegen folgenden fachlichen Grundsätzen entsprechen:

- Gestaltung eines Wanderwegekonzeptes, das langfristig Bestand hat.
- Sicherung einer harmonischen Einpassung der Wege in die vorhandene Landschaft unter Zugrundelegung des gegebenen naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

---

<sup>1</sup> Neben den dieser Definition zuzuordnenden Wanderwegen i. e. S. werden als spezielle Wegetypen

- Spazier- und Besucherwege
- Bergpfade und
- Zugänge zu Klettergipfeln

eingeorordnet

für die abweichende sicherheitstechnische Anforderungen gelten.

- Landschaftlich attraktive Wegführung und Erschließung interessanter touristischer Zielpunkte und Sehenswürdigkeiten.
- Berücksichtigung anfallender Bau- und Unterhaltungskosten bei der Netzgestaltung.
- Notwendigkeit der einheitlichen Kennzeichnung von Wanderwegen, um für die Nutzer Orientierung und Information zu gewährleisten.
- Schaffung von „Einstiegsmöglichkeiten“ für die Wanderer mit Anschluss an den ÖPNV bzw. Anbindung an Wanderparkplätze für den Individualverkehr.
- Eröffnung von Routen-Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzer der Wanderwege.
- Flankierung wirtschaftlicher Aktivitäten des Hotel- und Gastgewerbes durch Anbindung von Wander-, Ausflugs- und Berggaststätten.



Die Planungshoheit für Wanderwege liegt bei den Gemeinden. Ausgehend von den im 1. Kapitel dargestellten Rechtsgrundlagen ist die entscheidende Ausgangsbedingung der Planung die Widmung

- als beschränkt-öffentliche Straße zum Zwecke des Wanderns kraft unvordenklicher Verjährung sowie
- die Nutzung von Privatwegen unter Einhaltung der dafür notwendigen Voraussetzungen.

Wie die Förderung des Tourismus generell, ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur - darunter auch der Wanderwege - eine freiwillige Aufgabe. Im Rahmen gemeindlicher Entwicklungsziele im Tourismus sind die Verwaltungen gefordert, ein den Gästewünschen entsprechendes Wanderwegenetz vorzuhalten.

Nach Sächsischem Kurortegesetz bzw. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort im Freistaat Sachsen sind Wander- und Terrainkurwege notwendige Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung der Gemeinde. In Abhängigkeit vom jeweiligen natürlichen Heilmittel und der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung der Artbezeichnung stellen markierte Wander- und Terrainkurwege gesetzlich geforderte Qualitätsparameter dar.

Bei der konzeptionellen Gestaltung eines örtlichen Wanderwegenetzes wie bei der Planung und Durchführung notwendiger Arbeiten, erhält die Gemeinde Beratung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Verbänden und Vereinen unterschiedlicher Ausrichtung (Tourismus-, Heimat-, Naturschutz-, Wander- oder Bergsteigerverbände). Die Umsetzung der Aufgaben kann an Vereine/Verbände oder andere Träger delegiert werden.

Das Landratsamt ist angehalten, fachliche Anleitungs- und Koordinierungsfunktion auf

Landkreisebene zu übernehmen bzw. durch einen vom Landratsamt benannten Kreiswegewart zu sichern.

Um der regionalen, überregionalen, nationalen und europäischen Dimension des Wanderwegenetzes Rechnung zu tragen, bedarf es einer zumindest regionalen und landesweiten Abstimmung zu Wegekategorie, -führung, -ausbau und -kennzeichnung. Die vielfältigen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen (Naherholung, Landeskultur, Gestaltung des ländlichen Raumes) erfordern eine ressortübergreifende Zusammenarbeit in der Region.

Partner dabei sind:

- Tourismusverbände
- Ämter für ländliche Neuordnung/Landwirtschaft
- Forstämter
- Naturschutzbehörden.

### 3.1.2 Klassifizierung von Wanderwegen

Den Planungs- und Abstimmungsprozessen liegt folgende, für den Freistaat Sachsen geltende Klassifizierung der Wanderwege zu Grunde:

- Europäische Fernwanderwege
- Weitwanderwege
- Hauptwanderwege
- Gebietswanderwege
- Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege (sowie Lehrpfade).

### 3.1.3 Bau und Instandhaltung von Wanderwegen

Die Vorbereitung von Maßnahmen des Wegebaus sollte systematisch erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen und Schritte in einem Bauprojekt zusammenzufassen. Für Ingenieurbauten und andere aufwändigere Bauten ist eine detaillierte Planung empfehlenswert.

Ein allgemeines Bauprojekt sollte folgendes beinhalten:

- Übersichtspläne (1:25.000, 1:10.000),
- Situationspläne (1:1.000, 1:500),
- Wegeprofile (längs, quer),
- Lösungsvarianten, Alternativen,
- Skizzen für Bauten im Verlauf des Weges,
- Beachtung der Wasserführung von Bachläufen,
- Beurteilung des Baugrundes (Brückenwiderlager, Hangabrutschungen, Feuchtstellen),
- Klärung der Eigentums- und Nutzungsrechte,
- Kostenkalkulation (Baukosten, Unterhaltungskosten)
- Vergabe von Aufträgen (eigenes Personal der Kommune, ABM/ABS, Landschafts- und Gartenbaubetriebe, Forstämter),
- Bautermine, Festlegungen zur Bauüberwachung.



### **Sicherheitstechnische Anforderungen:**

Wanderwege sind ca. 1,5 bis 2 m breit, so dass Personen nebeneinander gehen können. An Steilstellen können Treppen eingebaut sein (Metall, Holz, Naturstein), die jedoch dem natürlichen Wegeverlauf angepasst sind. Bei Wanderwegen muss mit natürlichen Landschaftsformen wie z.B. Wurzelwerk, Stein- und Felsbrocken gerechnet werden.

Absturzsicherungen werden nicht zwangsläufig angebracht. An exponierten Stellen (z.B. Aussichtspunkten) rechnet der Nutzer jedoch damit, dass eine normgerechte Absturzsicherung vorhanden ist.

An Punkten mit Absturzgefährdung sollten einfache Geländer oder kniehohe Einlandierungen auf eine zu erwartende Gefahrenstelle hinweisen.

Die zu erwartenden Kosten werden schwanken und richten sich hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Art des zu errichtenden Weges (z.B. Knüppeldamm, wassergebundene Decke),
- Verwendung vorgefundener Materials,
- Anlieferung des Materials (maschinell, Handtransport),
- Lage des Weges im Gelände (Entfernung).

Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Gemarkung für die Instandhaltung der Wanderwege und deren Kennzeichnung verantwortlich. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich entsprechender Kontrollen erfolgt in der Regel durch ehrenamtliche Kräfte bzw. im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Die Finanzierung der anfallenden Selbstkosten ist vom Landratsamt durch Bereitstellung von Wegweisern und Wegemarken bzw. durch Einordnung eines Pauschalbetrages nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

## **3.2. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Im Interesse einer übersichtlichen, klar verständlichen und mit vertretbarem Aufwand zu erhaltenden Kennzeichnung werden für die Wanderwege im Freistaat Sachsen einheitliche Kennzeichnungsformen angewendet.

### **3.2.1 Kennzeichnungsformen**

- Wegemarke
- Wegweiser
- Standortschilder
- Wegebezeichnung
- Übersichtstafeln
- Lehrtafeln.

Detaillierte Erläuterungen zu Größe, Gestaltung, Beschriftung und Anwendung der Kennzeichnungsformen sind in der Anlage 1 enthalten.

### 3.3. Förderung

Für Bau, Kennzeichnung und ggf. touristische Ausstattung kann die Gemeinde staatliche Mittel aus geltenden Förderprogrammen unter Einhaltung der Richtlinien und Bereitstellung eines Eigenanteils (in der Regel 20 %) beantragen.

Die laufende Instandhaltung obliegt der Gemeinde und wird nicht mit Fördermitteln unterstützt.

### 3.4. Arbeit der Fachgruppe „Wanderwege im Freistaat Sachsen“

Die Fachgruppe berät und unterstützt die Staatsregierung, Regierungspräsidien und Landratsämter bei allen mit der Entwicklung des Hauptwanderwegenetzes zusammenhängenden Fragen. Sie fungiert als Ansprechpartner auf Landesebene und stellt den Kontakt zu regional zuständigen Partnern her. Zur Herstellung von Kartenmaterial zum Hauptwanderwegenetz kann die Kompetenz der Fachgruppe in Anspruch genommen werden.

### 3.5. Übernahme der Wegekennzeichnungen in touristische Karten, Informationstafeln und -blätter

Durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den für die Wegekennzeichnung zuständigen Stellen und den Herausgebern von Wanderkarten muss gewährleistet sein, dass alle gekennzeichneten Wanderwege und Lehrpfade in die Veröffentlichungen eingearbeitet werden.

Weiterhin sollten die Kennzeichnungen in die Informationsblätter der einzelnen Tourismusverkehrsverbände übernommen werden. Darin kann man dann auch Hinweise zur saisonalen Begehbarkeit und den Kategorien der Wanderwege geben.

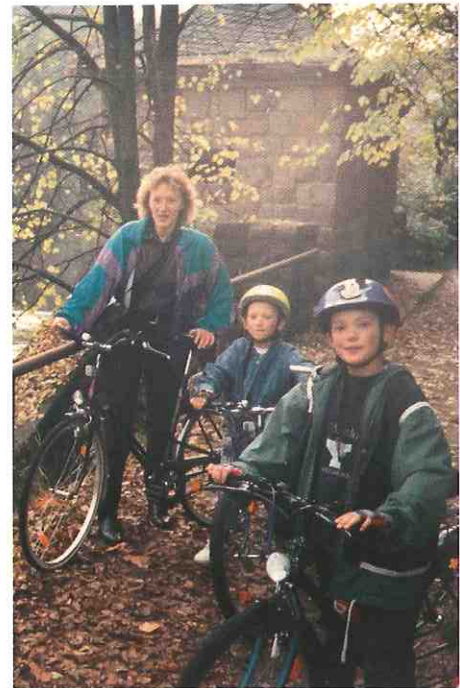
Es wird vorgeschlagen, bei der Installation von Kennzeichnungseinrichtungen, die unter 3.1 festgelegten Kategorien der Wanderwege dem Nutzer bei Bedarf bzw. bei Auftreten aller Kategorien in einem Gebiet, auf geeignete Art und Weise mitzuteilen.



## 4. Gestalten und Betreiben von Radwegen

Der Radtourismus hat in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen:

- Ausbau und Beschilderung von Radrouten
- Rad fahren als aktive Erholung und Gesundheitsförderung
- Auswahl, technische Perfektion und Spezialisierung der Angebote von Fahrradherstellern
- Vorteile des Fahrradfahrens in Tempo und Durchlassfähigkeit gegenüber belasteten Straßen und Stau.



Von diesem Trend profitiert auch der Freistaat Sachsen. Nach Gästebefragungen ist „Natur erleben“ (1999: 49 %) eines der Hauptmotive für touristische Reisen nach Sachsen. Der Radtourismus ist prädestiniert zur Erschließung flächenmäßig großer ländlicher Feriengebiete, zur Gestaltung thematischer Routen (Geschichte, Kunst, Kultur), für sportlich anspruchsvolle Wegstrecken durch gebirgige Regionen sowie insbesondere für landschaftlich abwechslungsreiche Fahrten entlang der Flussläufe.

### **Begriffsdefinitionen zu Radverkehrsanlagen**

Die (umgangssprachlich) als Radwege bezeichneten Wegstrecken werden unterschieden in:

#### **Radrouten**

Radrouten sind günstig zu befahrende allseits abgestimmte Strecken für den Alltags- oder Freizeitradverkehr, die sich aus verschiedenen Straßen- und Wegabschnitten zusammensetzen und die durch Fahrradwegweisung ausgeschildert sind bzw. werden.

Radrouten können auf Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen mit niedriger Kfz-Belastung, auf sonstigen öffentlichen Straßen und auf sonstigen öffentlichen und privaten Wegen verlaufen. Bestandteile einer Radroute können auch verkehrsberuhigte Zonen und straßenbegleitende Radwege sein.

Wenn Radrouten mangels anderer geeigneter Wege entlang klassifizierter Straßen mit hoher Kfz-Belastung (insbesondere über Bundes- und Staatsstraßen) führen müssen, bedarf der Radverkehr einer besonderen Sicherung (Radfahrstreifen, Radwege).

#### **Öffentliche Radwege**

Öffentliche Radwege sind straßenbegleitende oder selbstständig geführte Sonderwege für den Radverkehr (Zeichen 237 StVO) oder gemeinsame oder getrennte Fuß- und Radwege (Zeichen 240 oder 241).

Straßenbegleitende Radwege sind von der Fahrbahn baulich durch Trennstreifen oder Bord mit Sicherheitstrennstreifen getrennt. Selbstständig geführte Radwege sind von anderen Verkehrswegen unabhängig trassierte Wege.

### **Private Radwege**

Dies sind baulich angelegte und unterhaltene Radwege, die zwar als solche für Verkehrsteilnehmer erkennbar, aber nicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet sind. Die rechtlichen Anforderungen des Sächsischen Straßengesetzes gelten für solche Wege nicht. Eine Benutzungspflicht besteht nicht.

### **Radfahrstreifen**

Radfahrstreifen sind auf der Fahrbahn mit durchgehenden Linien (Zeichen 295 [Breitstrich]) markierte und mit Zeichen 273 gekennzeichnete Flächen, die als Sonderweg für Radfahrer benutzungspflichtig sind.

### **Schutzstreifen**

Schutzstreifen sind auf der Fahrbahn mit unterbrochenen Linien (Zeichen 340) markierte Flächen, die wegen des Rechtsfahrgebots auch benutzungspflichtig sind.



Im Auftrage des SMWA entstand 1993 bis 1996, erarbeitet vom ADFC, die Radverkehrskonzeption für Sachsen. Der besondere Wert frühzeitiger konzeptioneller Vorarbeiten des SMWA bestand in Folgendem:

1. Es wurden planerische Voraussetzungen geschaffen, um durch gezielten Lückenschluss bzw. ergänzende Wegführung eine durchgängige Befahrbarkeit der Radrouten 1. und 2. Priorität zu sichern. Zielstellung war der langfristige flächenhafte Ausbau eines Radwegenetzes unter Einbeziehung bereits vorhandener und geeigneter Wegstrecken.
2. Gleichberechtigter Bestandteil der Radwegekonzeption war neben den touristischen Hauptradrouten der Alltagsradverkehr. Damit konnten Schnittstellen konzipiert und eine Mehrfachnutzung der Radwege und -routen durch Einwohner, Naherholungsgäste sowie übernachtende Touristen erreicht werden.
3. Die vorliegende Bestandsanalyse und Schwerpunktsetzung für Planungs- und Bauvorhaben ermöglichte Abstimmungen zur länderübergreifenden Streckenführung, Knoten und Anbindungen der Radrouten 1. Priorität mit Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Bayern. Es entstanden Voraussetzungen auch für eine Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern.
4. Die Einbeziehung von Regierungspräsidien, Landkreisen, Straßenbauämtern, Regionalen Planungsstellen und Tourismusverbänden in die Diskussion und Erstellung der Radwegekonzeption schuf Voraussetzungen für eine abgestimmte Strategie der Netzsicherung und -erweiterung einschließlich der Konzentration der finanziellen Mittel.

#### 4.1.1 Planung von Radwegen

Übergeordnetes Prinzip der Radwegeplanung im Freistaat Sachsen ist der landesweit abgestimmte Ausbau eines überörtlichen Radwegenetzes auf der Grundlage vorhandener Straßen und Wege. Dabei sollte das Radwegenetz Teil eines Gesamtverkehrskonzeptes sein und durch ressortübergreifende Koordinierung entwickelt und verwirklicht werden.

Unter Einbeziehung bestehender Planungen wurde für den Freistaat Sachsen ein nach Prioritäten geordnetes Haupttroutennetz konzipiert.

Die Planungsabsichten der Städte, Gemeinden, Landratsämter und anderer Partner sind hinsichtlich

- ihrer überregionalen Bedeutung
- ihrer Relevanz für Verkehrssicherheit und/oder touristische Attraktivität und
- ihrer Anbindung bzw. Verknüpfung mit dem vorhandenen Haupttroutennetz

zu prüfen und zu bewerten. Das komplexe, flächendeckende Haupttroutensystem ist auf Radrouten 1. und 2. Priorität zu beschränken und nicht durch viele und unübersichtliche „Abzweigungen“ zu überfrachten. Die Radrouten 1. Priorität sind verbindlicher Bestandteil im Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr. Radrouten mit überörtlicher oder regionaler Bedeutung sowie deren regional bedeutsame Ergänzungen werden in der Regionalplanung verankert.

Die Planung straßenbegleitender Radwege unterliegt rechtlichen Regelungen nach sächsischem Straßengesetz. Die für die Baulast der klassifizierten Straße zuständige Einrichtung trägt auch die Baulast des Radweges. Bei Einbeziehung öffentlicher Straßen sowie Anbringen von Wegweisungen (nach Klärung der Eigentumsverhältnisse) ist die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Die touristisch interessanten Radrouten sind in der Regel beschränkt öffentliche Wege, für die die Gemeinden Baulastträger sind. Unter der Maßgabe einer überörtlichen Streckenführung ist eine abgestimmte Planung beteiligter Gemeinden erforderlich. Unter Einhaltung der Mindeststandards werden anhand von Lageplänen und Kartierungen, Streckenverlauf, Ausbauzustand, Beschilderung und Serviceeinrichtungen festgelegt. Die Durchführung und die Finanzierung des Vorhabens ist möglichst durch einen Maßnahmeträger zu koordinieren. Die Umsetzung von Baumaßnahmen erfolgt in der Regel in Teilabschnitten. Dabei sollte auf kontinuierlichen „Lückenschluss“ Wert gelegt werden.

Entscheidende Kriterien zur Planung von Radrouten aus tourismusfachlicher Sicht sind dabei:

- ein attraktives landschaftliches Umfeld
- nahe gelegene Sehenswürdigkeiten und öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen mit Anziehungskraft für Besucher
- die Anbindung an Ausflugslokale und sonstige Unternehmen des Hotel- und Gastgewerbes
- ein geeigneter Ausbauzustand, eine schlüssige Wegweisung und einheitliche Ausschilderung der Radrouten



- vorhandene Anbindung an den ÖPNV und
- Serviceeinrichtungen für Fahrradtouristen.

#### **4.1.2 Klassifizierung**

Das Haupttroutennetz des Freistaates Sachsen unterscheidet Radrouten 1. und 2. Priorität.

##### **Radrouten 1. Priorität**

Radrouten 1. Priorität sind benannte Freizeitrouten mit landesweiter Bedeutung, die entweder dem Lauf bedeutender Flüsse Sachsens folgen oder einen inhaltlichen Schwerpunkt haben. Mit ihnen werden große Teile Sachsens für den Fahrradtourismus erschlossen. Sie eignen sich dafür, auch außerhalb Sachsens für den Fahrradtourismus zu werben.

##### **Radrouten 2. Priorität**

Radrouten 2. Priorität haben regionale Bedeutung. Mit ihrer Hilfe werden die Routen der 1. Priorität zu einem grobmaschigen Grundnetz für den Radverkehr in Sachsen verknüpft. Auch diese Routen können mit einem Namen versehen werden.

Die 12 Hauptradrouten 1. Priorität haben eine Länge von ca. 3.400 km, die Streckenführung der 27 Radrouten 2. Priorität beträgt ca. 760 km.

#### **4.1.3 Bau und Instandhaltung**

Auch für den Bau von Radwegen werden durch die Differenzierung in straßenbegleitende (inner- bzw. außerörtliche) Radwege und touristische Radrouten unterschiedliche Qualitätsanforderungen gestellt.

Für touristische Radrouten gelten drei entscheidende Qualitätsmerkmale:

1. Breite des Radweges
2. Oberflächenbefestigung
3. Profil.

Die Breite einer touristischen Radroute sollte mindestens 2 m betragen, um ein gefahrloses Überholen/Nebeneinanderfahren zu gewährleisten. Bei hoher Benutzerfrequenz sollte mindestens 2,50 m vorgesehen werden.

## Oberflächenbefestigungen

	<u>Merkmale</u>	<u>Instandhaltung</u>
Wassergebundene Decken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umweltgerecht</li> <li>• geringerer Fahrkomfort durch Unebenheiten</li> <li>• gesicherte Entwässerung durch Dachprofil von mind. 3 % Neigung</li> <li>• winterfester Straßenunterbau</li> </ul>	aufwändig durch Gefahr der Staubeentwicklung und Spurrinnenbildung Gefährdung des Weges durch Reiter, Land- und Forstfahrzeuge
Asphalt- und Bitumen-decken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoher Versiegelungsgrad</li> <li>• hoher Fahrkomfort</li> <li>• winterfester Straßenunterbau</li> <li>• wenig landschaftsangepasst (schwarz)</li> </ul>	
Betonverbundsteine / Platten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittlerer Versiegelungsgrad</li> <li>• eingeschränkter Fahrkomfort</li> <li>• optisch ansprechend (insbesondere im innerstädtischen Bereich)</li> </ul>	aufwändig durch Gefahr der Verschiebung/ Verkantung

Das für die Benutzung der Radroute erforderliche Profil in Breite und v. a. Höhe ist freizuhalten; für die Radtouristen nicht erkennbare Gefahren sowie punktuelle Hindernisse (Poller, Schranken) müssen ausgeschlossen werden.

## Kostenermittlung

Im Straßenbau werden für den Neubau eines **straßenbegleitenden** Radweges Kosten in Höhe von rund 250.000 DM/km kalkuliert, wobei natürlich alle Möglichkeiten zur Kostenminimierung auszuschöpfen sind.

Für den Neubau touristischer Radrouten - zumindest der 1. und 2. Priorität - variieren die Kosten in Abhängigkeit von landschaftlichem Wert und Ausbaustandard und den erforderlichen Ausgaben für die bessere Einpassung des Weges in die Landschaft zwischen 200.000 DM und 400.000 DM/km. Lokale Wegstrecken auf privaten Radwegen können selbstverständlich auch mit erheblich weniger Kosten-, Ausbau- und Befestigungsaufwand ausgewiesen werden.

Die Unterhaltungs- und Ausbesserungsmaßnahmen sind durch den Baulastträger zu sichern. Fördermöglichkeiten bestehen hier nicht.

Für die gründhafte Wiederherstellung/Erneuerung touristischer Radrouten werden erfahrungsgemäß ca. 200.000 DM/km veranschlagt.

## Sicherheitstechnische Anforderungen

Da in der Regel die Anlage von Rad- und Fußwegen (außer StVO) kombiniert wird, treten Nutzungskonflikte auf. Wo möglich, ist eine klare Trennung der Wegführung zu gewährleisten, vor allem bei der gezielten Kennzeichnung sollten Überschneidungen ausgeschlossen werden.

### 4.2 Kennzeichnung

Um sich gefahrlos und sicher als Radfahrer sowohl im Alltagsverkehr als auch auf touristischen Strecken zu bewegen, ist eine informative, übersichtliche und klar zuordenbare Beschilderung der Radwege und -routen erforderlich. Insbesondere für überregionale und länderübergreifende Strecken orientiert der ADFC auf ein bundeseinheitliches System (Farbe, Elemente, Angaben, Größe, Materialien) der Wegweisung, das auch im Freistaat Sachsen Anwendung finden soll.

Im Unterschied zu **verkehrsrechtlicher Beschilderung der Radwege nach StVO** werden **Radrouten mit einer wegweisenden Beschilderung** versehen. Dabei findet die grüne Schrift (Normschrift nach DIN 1451, Teil 2, Februar 1986) auf weißem Grund sowie eine grüne Umrandung der Schilder (Farbe grün HKS 55) Anwendung.

Die Wegweisung erfolgt durch

- ▶▶ Vorwegweiser
- ▶▶ Hauptwegweiser
- ▶▶ Zwischenwegweiser sowie
- ▶▶ Übersichts- und Orientierungstafeln.

Neben dem Fahrradpiktogramm sind folgende Informationen notwendig:

- Zielangabe
- Entfernungsangabe
- Richtungsangabe.

Zur Hervorhebung ausgewählter Routen bzw. zur besseren Vermarktung werden die Radrouten häufig bezeichnet und mit Signet oder Logo versehen, dass jedoch die notwendigen Informationen nur ergänzen, nicht ersetzen kann.

Bewährte Materialien für Fahrradwegweiser sind:

- Aluminiumhohlkörper
- Aluminiumbleche
- Schilder aus Plast- oder Plastaluminiumverbundstoffen
- lackierte Holztafeln (begrenzte Haltbarkeit),

die mit einer reflektierenden Folie beschichtet sind oder Schrift und Zeichen mit Siebdruck aufgetragen werden.

Anlage 2 enthält alle notwendigen Details sowie grafische Vorgaben für die einheitliche Radwegeschilderung im Freistaat Sachsen.

Die „Erstausstattung“ der Wegweisung bedarf einer laufenden Kontrolle. Etwa zweimal pro Jahr sollten die Strecken befahren, Defizite in der Planung konstatiert, der Zustand der Wege sowie das Vorhandensein der Schilder geprüft und erfasst werden.

### **4.3 Finanzierung (einschließlich Förderung)**

Die mit dem Alltagsradverkehr verbundene Sicherung von Verkehrsbedürfnissen wie auch wirtschaftliche Effekte des Radtourismus für strukturschwache, aber landschaftlich schöne Regionen begründet staatliches Engagement beim Ausbau und der Beschilderung von Radwegen und -routen.

Nach vorrangiger Zweckbestimmung und verantwortlichem Baulastträger können verschiedene Finanzierungsquellen und Fördertöpfe in Betracht kommen:

- für straßenbegleitende Radwege an Bundes- und Staatsstraßen (in Abhängigkeit von der Klassifizierung)
  - Bundes- und Landesmittel (als integrierter Bestandteil der Straßenbaumaßnahme und -finanzierung) - IFG-Mittel  
Ansprechpartner: SMWA, Abt. Straßenbau
- für Radwege an Kreis- und förderfähigen Gemeindestraßen (wenn im Sonderfall Radwegbau erforderlich ist) - GVFG-Mittel  
Ansprechpartner: SMWA, Abt. Straßenbau

für touristische Radrouten

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“  
Ansprechpartner: Regierungspräsidien, Abt. Wirtschaftsförderung,
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE); Schwerpunkte Umwelt, Landwirtschaft, Tourismus  
Ansprechpartner: Regierungspräsidien
- im Rahmen von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Struktur-  
anpassungsmaßnahmen - Mittel des ESF  
Ansprechpartner: SMWA, Abt. Arbeit

## 5. Gestalten und Betreiben von Reitwegen

Der Tourismus ist in den neunziger Jahren zu einem wesentlichen Bestandteil eines funktionsfähigen ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen geworden. Der ländliche Raum

- ist Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Heimat eines großen Teiles unserer Bevölkerung
- weist ein eigengeprägtes kulturelles und soziales Leben auf,
- bewahrt die natürlichen Lebensgrundlagen, wie Wasser, Boden und Luft,
- ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und
- bietet eine vielschichtige und abwechslungsreiche Kulturlandschaft für die Erholung der Menschen

Zahlreiche ländliche Regionen im Freistaat Sachsen verfügen über ein hervorragendes natur- und kulturräumliches Potenzial für eine touristische Entwicklung, das es gilt für die Gäste zu erschließen.

Immer mehr Menschen wollen ihre Freizeit mit Pferden gestalten. Die Zahl der Pferdefreunde steigt ständig. Reiten, Reitwandern und Kremserfahrten sind aufwärtsstrebende Angebotssegmente des Landtourismus. In Deutschland schätzt man, dass 1,5 bis 2 Mio. Menschen zum Tourismus mit dem Pferd drängen. Um dieses Erlebnisangebot weiter zu entwickeln und auszubauen und damit den Bedarf der Gäste zu befriedigen, gilt es die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu verbessern. Dabei kommt dem Dorf/der Kommune, eingeschlossen der Bevölkerung, eine sehr große Bedeutung zu (vgl. Leitbild für den Landtourismus in Sachsen 1999).

### Begriffsdefinition

#### Reitweg

Reitweg ist der Sammelbegriff für Straßen und Wege, auf denen das Reiten

- durch Kennzeichnung mit Wegweisern oder Wegemarken vorzugsweise empfohlen oder
- durch Kennzeichnung mit Verkehrsschildern als Sonderwege vorgeschrieben wird oder
- im Wald durch Ausweisung und Kennzeichnung gestattet ist.

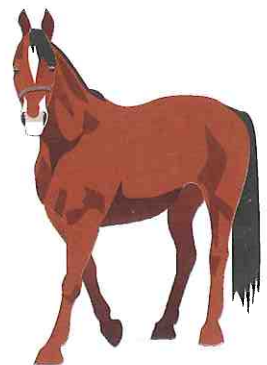
Es ist zu unterscheiden in:

#### - *Selbstständige Reitwege*

- \* zur ausschließlichen Nutzung als Reitweg bestimmt
- \* Kennzeichnungen nach StVO mit Schild Nr. 239 „Reiter“.

Dies bedeutet

Nutzungspflicht für Reiter, Nutzungsverbot für andere Verkehrsteilnehmer. Möglich ist die Festlegung von Ausnahmen für die Benutzung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge



- *Begleitender Reitweg*

- \* neben gekennzeichneten Wanderwegen
- \* neben klassifizierten Straßen
- \* die für Reiten zu nutzende Wegefläche ist deutlich sichtbar von der übrigen Wegefläche abgetrennt zu kennzeichnen

- *Reitspuren*

- \* unbefestigte Pfade auf Feldrainen, neben Wegen oder im Gelände
- \* zur Verbindung (Vernetzung) von Reitwegen in Geländeabschnitten, in denen für diese Abschnitte eine Kennzeichnung als selbstständiger oder begleitender Reitweg nicht möglich ist

- *Reitrouten*

- \* empfohlene Streckenführung auf vorhandenen gekennzeichneten Reitwegen
- \* integriert in das öffentliche Straßen- und Wegenetz (Einbeziehung von Teilabschnitten auf Privatwegen ist möglich) und
- \* ausgewiesen durch „Wegweiser“

- *Reitwegenetz*

Reitwegenetz ist die Darstellung der einzelnen ausgewiesenen Reitwege in ihrer regionalen, landesweiten bzw. bundesweiten Vernetzung.

- *Fahrwege*

Das Fahren mit Gespannen ist auf geeigneten Wegen möglich. Das Fahren im Wald wird im § 11 Abs. 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen geregelt. Es bedarf unbeschadet evtl. erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers.



## 5.1 Anforderungen an Reitwege

### 5.1.1 Planung von Reitwegen

Bei der Planung von Reitwegen sollte analog der Wander- und Radwege grundsätzlich von dem vorhandenen Bestand an Wegen ausgegangen werden.

Planungsbedarf entsteht vorrangig in der offenen Landschaft, da das Reiten im Wald auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen in § 12 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) geregelt ist und Reitwege bereits ausgewiesen sind. Der Planungsbedarf resultiert aus der Notwendigkeit der Schaffung und Verdichtung eines Reitwegenetzes, insbesondere Lückenschluss bzw. die Schaffung neuer Verbindungen zwischen vorhandenen Reitwegen im Wald und Wegen in der offenen Landschaft.

Ausgehend von der Einordnung der Reitwege als Teil der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktur sollte die Planung von Reitwegen folgenden fachlichen Grundsätzen entsprechen:

- Gestaltung eines Reitwegekonzeptes, das langfristig Bestand hat.
- Sicherung einer harmonischen Einpassung der Wege in die vorhandene Landschaft unter Zugrundelegung des gegebenen Schutzstatus (z.B. im Sinne der Naturschutzgesetzgebung, des Wasserschutzes u.a.).
- Nutzung landschaftlich attraktiver Wege und Erschließung interessanter touristischer Zielpunkte und Sehenswürdigkeiten.
- Berücksichtigung anfallender Bau- und Unterhaltungskosten bei der Netzgestaltung.
- Notwendigkeit der einheitlichen Kennzeichnung von Reitwegen, um für die Nutzer Orientierung und Information zu gewährleisten.
- Flankierung wirtschaftlicher Aktivitäten des Hotel- und Gastgewerbes, insbesondere aber auch der Reiterhöfe, durch Anbindung an das Reitwegenetz.

Die Planungshoheit für Reitwege in der freien Landschaft liegt bei den Gemeinden. Die Ausweisung und Kennzeichnung von Reitwegen im Wald erfolgt durch das Forstamt nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen.

Ausgehend von den im 2. Kapitel dargestellten Rechtsgrundlagen eröffnen sich folgende Ausgangsbedingungen für die Planung:

- die Nutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes,
- die Widmung als beschränkt-öffentliche Straße zum Zwecke des Reitens und
- die Nutzung von Privatwegen unter Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen

Bei der Erstellung von Reitwegenetzen sollten neben den Gemeinden, den Forstbehörden, den Grundstückseigentümern sowie Besitzern/Bewirtschaftern/Jagdrechtinhabern der Flächen, den regionalen Reitvereinen sowie -verbänden auch folgende Institutionen einbezogen werden:

Landratsämter, Straßenbauämter, Ämter für Ländliche Neuordnung, Ämter für Landwirtschaft, Tourismusverbände, Naturschutzverbände, der Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. und sonstige Interessenvertreter in der Region.

In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist die zuständige Schutzgebietsverwaltung einzubeziehen.

Das Planungsergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

Bei der konzeptionellen Gestaltung eines örtlichen Reitwegenetzes wie bei der Planung und Durchführung notwendiger Arbeiten, kann die Gemeinde Beratung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen -Verbänden und Vereinen unterschiedlicher Ausrichtung (Tourismusverbände-, Landesverband Pferdesport Sachsen e. V., Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. u.a.) erhalten. Die Umsetzung der Aufgaben kann an Vereine/Verbände oder andere Träger delegiert werden.

Die Verbesserung der touristischen Infrastruktur - darunter fallen auch die Reitwege - ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen gemeindlicher Entwicklungsziele im

Tourismus sind die Verwaltungen gefordert, ein den Gästewünschen entsprechendes Reitwegenetz vorzuhalten.

### **5. 1. 2 Klassifizierung und Kennzeichnung von Reitwegen**

Das Reit- und Fahrwegenetz gliedert sich entsprechend den Anforderungen in drei Kategorien.

#### **• Kategorie I**

##### **Fernrouten**

Kurzbezeichnung: F  
Anforderungen: Wegführung landesweit (Wanderreitwege), möglichst Anbindung an die Nachbarbundesländer (z. B. Einbindung in den Deutschen Reiterpfad) sowie an Nachbarländer.

#### **• Kategorie II**

##### **Regionalrouten**

Kurzbezeichnung: R  
Anforderungen: Wegführung als durchgängige Hauptrouten durch das Territorium eines Landkreises (Kreisfreie Stadt), mit Anbindung an die Nachbarkreise.

#### **• Kategorie III**

##### **Lokalrouten**

Kurzbezeichnung: L  
Anforderungen: Wegführung zur regionalen Verbindung zwischen Pferdebetrieben, Reit- und Fahrvereinen des Landkreises bzw. orientierend an touristischen Sehenswürdigkeiten.

### **Kennzeichnung von Reitwegen**

Ähnlich wie bei der Kennzeichnung von Wander- und Radwanderwegen, ist eine einheitliche Ausschilderung von Reitwegen anzustreben. Insbesondere für regionale, überregionale und länderübergreifende Routen wird auf ein einheitliches System (Farbe, Elemente, Angaben, Größe, Materialien) der Wegweisung orientiert. Die Klassifizierung der Reitwege spiegelt sich in der Anlage 3 zur Kennzeichnung der Reitwege wieder.

Im Unterschied zur verkehrsrechtlichen Beschilderung nach StVO werden Reitrouten mit reiner wegweisender Beschilderung versehen. Dabei findet die grüne Schrift (Normschrift nach DIN 1451, Teil 2, Februar 1986) auf weißem Grund sowie eine grüne Umrandung der Schilder (Farbe grün HKS 55) Anwendung.

Die Wegweisung erfolgt durch:

- Vorwegweiser
- Hauptwegweiser
- Wegemarken / Richtungszeichen



- Wegemarken Fahrwege
- Piktogramm Pferdepassage.

Neben dem Piktogramm sind folgende Informationen notwendig:

- Zielangabe
- Entfernungsangabe
- Richtungsangabe.

Die Kennzeichnung von Reitwegen im Wald erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994, (SächsGVBl. 1995, S. 6).

Das Kennzeichen „... Bild eines Pferdekopfes mit Zaumzeug“, siehe Anlage 3, sollte, dem Gebot der einheitlichen Ausschilderung von Wegen folgend, zur Kennzeichnung auch aller anderen Reitwege verwendet werden.

### **5.1.3 Anlage und Instandhaltung von Reitwegen**

**Die Ausweisung von Reitwegen obliegt in**

- der offenen Landschaft den Gemeinden
- im Wald den Forstbehörden (§ 12 SächsWaldG)

#### **Hinweise zur Anlage und Ausweisung von Reitwegen**

Für die Anlage und Ausweisung von Reitwegen werden folgende Hinweise an die Beschaffenheit der Wege gegeben:

- Bei neu anzulegenden Reitwegen außerhalb des Waldes sollte nach Möglichkeit die Breite der Wege ca. 1 - 2 m betragen (3 m bei Mitnutzung durch Wanderer).
- Die Lage und Bodenbeschaffenheit dürfen keine erheblichen Beschädigungen des Weges erwarten lassen.
- Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Natur darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es dürfen keine Gefahren für Pferde und Reiter im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (siehe dazu auch Kapitel 2) zu erwarten sein.
- Reitwege mit einer Deckschicht aus Sand- oder Rindenmulch sind besser geeignet als befestigte Wege z.B. aus Schotter- oder Splitt. Natürliche Unebenheiten können belassen werden.
- Wünschenswert ist die Einbeziehung vorhandener Querungsmöglichkeiten fließender Gewässer ohne Beeinträchtigung schützenswerter Uferbereiche in Reitwegeplanungen. Auf geeigneten Böden (etwa Sand) müssen die Reitwege nicht gesondert ausgebaut werden. Ein leichtes Quergefälle unterstützt die Wasserableitung und erhöht damit die Haltbarkeit. In ebenen Geländeabschnitten kann die Tragschicht eines Reitweges aus Sand verschiedener Körnung bestehen. Das Material der Tragschicht ist von der Standfestigkeit des Untergrundes abhängig. In hängigem Gelände sind entsprechende Ausbaustärkungen vorzunehmen.

## **Instandhaltung**

Die Häufigkeit der Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen hängt von folgenden Faktoren ab:

- Frequentierung der Reitwege,
- vorrangig verwendete Gangart der Pferde,
- seitlicher Bewuchs,
- Oberflächenbeschaffenheit und Lage des Weges (bzgl. Wasserführung, Grund- und Oberflächenwasser, Erosion).

Wie bei Wander- und Radwanderwegen sollten die Verantwortungsträger für die Reitwege ein System der Kontrolle und Instandhaltung aufbauen. Hilfsmittel für die Kontrolle können Checklistenverfahren oder Kontrollbücher sein. Diejenigen, die Kontrollen durchführen, sollten sich mit den besonderen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an Reitwege vertraut gemacht haben.

Die Beseitigung von Schäden an ausgewiesenen Reitwegen im Wald regelt sich nach § 12 Abs. 2 SächsWaldG sowie nach § 5 ReitwegeVO.

Reitwege mit relativ weicher Oberfläche erfordern eine laufende Instandhaltung. Diese umfasst die Planierung der Wege derart, dass das Obermaterial immer wieder zur Mitte hin verbracht werden muss, bevor durch die Trittbelastung der Pferdehufe in die Unterschicht eine Hohlrinne getreten wird. Weiterhin ist es häufig notwendig, das Obermaterial in geringen Mengen nachzufüllen.

## **Sicherheitstechnische Anforderungen**

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht wird auf Kapitel 2 dieser Broschüre verwiesen. In Abhängigkeit von der Klassifizierung der Reitwege können besondere sicherheitstechnische Einrichtungen für Reitwege an Gefahrenstellen erforderlich sein.

Mögliche Gefahrenstellen bei Reitwegen könnten dabei sein:

- Kreuzungen oder Überquerungen anderer Verkehrswege, insbesondere öffentlicher Straßen,
- Übergänge über Wasserläufe, Gräben oder Schluchten,
- nicht einsehbare Streckenabschnitte mit erheblichem Gefälle,
- unbefestigte, schlammige Wegeabschnitte,
- Wegestrecken in unmittelbarer Nähe zu Weideeinrichtungen und ähnlichen, den Fluchtreflex der Pferde auslösenden Einrichtungen.

## **Empfehlungen zur Lösung dieser Konflikte**

Auf Kreuzungen und Überquerungen anderer Verkehrswege muss rechtzeitig hingewiesen werden. Warn- oder Hinweisschilder sollen in für den Reiter gut sichtbarer Höhe, ca. 2,40 bis 2,50 m über dem Boden, angebracht werden und in einer ausreichend wahrnehmbaren Größe und Gestaltung ausgeführt sein. Selbstverständlich können auch gleichwertige Warnschilder, wie in § 40 StVO aufgeführt, verwendet werden.

Empfehlenswert sind, auf jeden Fall vor dem Hinüberwechseln über stark befahrene Straßen, Querungshilfen. Eine denkbare Variante könnte das Anbringen von Barrieren in halber Wegebreite auf der rechten Seite sein, die durch ihre Höhe von 1,20 m und einen Abstand von mindestens 5,00 m vor der eigentlichen Straße den Reiter zwingen, Schritttempo einzunehmen und sich dadurch schon vor dem Annähren an die Straße auf mögliche Gefahren vorzubereiten.

Ebenso ist es unerlässlich, die Benutzer der von dem Reitweg überquerten Verkehrswege auf den Reitweg hinzuweisen. Bei stark frequentierten Kreuzungen mit öffentlichen Straßen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschilderung bzw. Geschwindigkeitsregulierung der Kraftfahrzeuge einzuholen.

## **5.2 Förderung**

Für die konzeptionelle Erarbeitung, den Bau, die Kennzeichnung und ggf. touristische Ausstattung können Gemeinden bzw. Vereine/Verbände staatliche Mittel aus den geltenden Förderprogrammen unter Einhaltung der Richtlinien und Bereitstellung eines Eigenanteils (derzeit bis 20 %) beantragen. Die laufende Instandhaltung obliegt dem jeweiligen Träger und wird nicht mit Fördermitteln unterstützt.

## **5.3 Übernahme von gekennzeichneten Reitwegen in touristische Karten, Informationstafeln und -blätter**

Ziel sollte es sein, dass Reitwegekarten erstellt werden, um das entstandene Reitwegnetz auch entsprechend touristisch vermarkten zu können. Voraussetzung ist dabei, dass ein enger Kontakt zwischen den Herausgebern von Reitwegekarten und den zuständigen Stellen für die Kennzeichnung erfolgt.

Die Tourismusverbände sollten über die ausgewiesenen und gekennzeichneten Reitwege in Kenntnis gesetzt werden, um diese in ihr Informationsmaterial aufzunehmen.

## AUSBLICK

Ein Großteil der Gäste, die unseren Freistaat besuchen, möchten die schöne und vielfältige Landschaft und Natur erleben. Die Art und Weise wie sie das tun wollen, ob per Rad, zu Fuß oder mit dem Pferd ist sehr individuell. Wir müssen dazu die optimalen Voraussetzungen schaffen, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Gäste erfüllt werden können. In den letzten Jahren wurde in den Ausbau der touristischen Infrastruktur, insbesondere bei den Wander-, Reit-, und Radwegen, sehr viel investiert. Die Hauptaufgabe und der Handlungsbedarf liegen jetzt in der Komplettierung, Pflege und Qualifizierung dieser Wegenetze. Voraussetzung dazu ist auch noch eine bessere Koordinierung und Vernetzung der Aktivitäten zwischen den einzelnen Verantwortungsträgern und Interessengruppen. Diese Leistungen stellen wichtige Beiträge für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in Sachsen dar.

Die aktive Erholung in der Natur war laut Aussagen der Gästebefragung des Landestourismusverbandes 1999 eines der wichtigsten Motive für einen Urlaub in Sachsen. Die Anbindung der Wege an Sehenswürdigkeiten und touristische Höhepunkte machen die Angebote an Gäste noch interessanter und steigern damit auch den Erlebniswert für die Gäste.

Dabei tragen Angebote wie „Wandern ohne Gepäck“ auch dazu bei, die Auslastung der Beherbergungsbetriebe und der Gastronomie zu erhöhen und letztendlich auch die Aufenthaltsdauer der Gäste zu verlängern.

Der vorliegende Leitfaden, der in Zusammenarbeit mit den Sächsischen Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft, sowie Wirtschaft und Arbeit und dem LTV Sachsen erarbeitet wurde, bietet einen sehr umfangreichen Überblick zur einheitlichen Gestaltung und Kennzeichnung der einzelnen Wegenetze. Um den Anspruch einer einheitlichen Umsetzung, der Erhaltung und Pflege zu verwirklichen, wird auch weiterhin die Zusammenarbeit in den einzelnen Regionen, Kommunen und vor allem das Engagement der Vereine und Verbände unverzichtbar sein. Dem Ehrenamt kommt gerade in diesen Bereich eine sehr große Bedeutung zu. Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit und viel Erfolg für die bevorstehenden Aufgaben im Sinne einer weiteren Entwicklung des Tourismus in unserem Land.



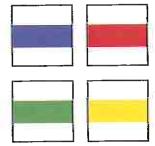
Erich Iltgen  
Präsident des LTV Sachsen  
Präsident des Sächsischen Landtages

# Anlagen

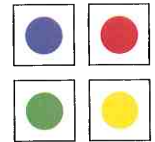
## Anlage 1: Wanderwege

### 1. Klassifizierung der Wanderwege im Freistaat Sachsen

Das einheitliche Markierungssystem besteht aus dreistreifigen, waagerechten Markierungen weiß/Farbe/weiß. Als Mittelfarbe – in Form eines Striches – kommen Blau, Rot, Grün und Gelb in Frage.



Der Punkt als Markierungsform bildet die Ausnahme und wird nur in Gebieten mit einem sehr dichten Wanderwegenetz verwendet, und zwar als Unterscheidungsmerkmal von gleichrangigen Wegen.



### Fernwanderweg

#### ► Europäische Fernwanderwege

- E 3 Atlantik – Ardennen – Erzgebirge/Krusné hory – Karpaten – Schwarzes Meer
- E 10 Ostsee – Böhmerwald – Alpen – Mittelmeer
- EB Eisenach – Budapest

#### ► Nationale Fernwanderwege

- Wanderweg der Deutschen Einheit: Görlitz – Hof – Eisenach – Aachen
- Zittau – Wernigerode
- Görlitz – Greiz
- Ostsee – Saaletalsperren im Thüringer Schiefergebirge

Die Markierung der europäischen Fernwanderwege erfolgt mit blauer Farbe mit teilweiser Zusatzbeschriftung „E 3“ bzw. „E 10“. Der Europäische Fernwanderweg Eisenach – Budapest hat eine rote „EB“-Signatur und zwischen Plauen und Rechenberg-Bienenmühle auch eine rote Wegemarkierung. Der Wanderweg der Deutschen Einheit hat keine eigene Farbmarkierung, sondern wird durch eine Wegebezeichnung in Form von weißen Laufschildern markiert.



Markierung: blauer Punkt



Markierung: grüner Strich



### Hauptwanderweg

Markierung: blauer Strich



### Gebietswanderweg

#### ► Überregionale Gebietswanderwege

- „Vogtlandweg“ Greiz – Aschberg
- „Erzgebirge/Vogtland“ Freiberg – Plauen

► Gebietswanderwege

- Lausitzer Schlange: Dresden/Bühlau – Senftenberger See – Hohenstein
- Oberlausitzer Ringweg
- Talweg der Zwickauer Mulde
- Zschopautalweg
- Klingenthal – Talsperre Pöhl

Markierung: roter Strich



Markierung: roter Punkt



► Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege

Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege haben eine grüne bzw. gelbe Markierung.



► Lehrpfade

Lehrpfade werden durch eine grüne diagonale Strichmarkierung ausgewiesen.

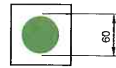
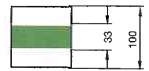


## 2. Kennzeichnungsformen

### 2.1 Wegemarken

Wegemarken bestehen aus:

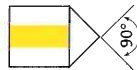
- einem weißen Grundquadrat von 100 mm Seitenlänge und einem farbigen Symbol des Wanderweges in der Mitte, horizontaler Strich (33 mm Höhe) oder Punkt (60 mm Durchmesser),
- einem Rufzeichen von 500 x 500 mm.



Die Striche oder Punkte sind in folgenden Farben auszuführen.

- Enzianblau RAL 5010,
- Feuerrot RAL 3000,
- Hellgrün RAL 6018 und
- Goldgelb RAL 1004.

Bei Abzweigungen und Kreuzungen kann zusätzlich zu den Wegemarken ein Richtungspfeil als weißes Dreieck gezeichnet werden. (Richtungsmarke)



### 2.2 Wegweiser

Die Grundfarbe der Wegweiser ist Grün (RAL 6010). Sie haben einen 5 mm breiten weißen Rand, sowie weiße Kanten. Die Beschriftung ist weiß. Die Buchstabenhöhe beträgt 25 mm bis 35 mm. Die Entfernungsangaben erfolgen in km mit Ausnahme der Sächs. Schweiz und des Zittauer Gebirges, wo auf Grund der Höhenunterschiede die Gehzeit (in h oder min) angegeben wird.

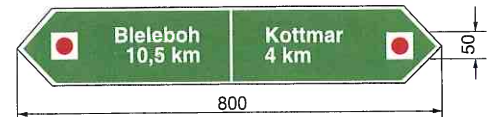


Die Angabe der Ziele auf dem Wegweiser erfolgt in fortlaufender Reihenfolge vom Nahziel zum Fernziel und ist durch Bindestrich voneinander getrennt.

Die Größe der Wegweiser (mm) inkl. Spitze von 90 Grad:

- Einzeiler      500 x 100
- Zweizeiler    500 x 140
- Dreizeiler    500 x 190
- Vierzeiler    500 x 240

Die Verwendung von doppelspitzigen Wegweisern in der Breite der Zwei- und Dreizeiler mit 800 mm Länge ist möglich.



In der Pfeilspitze befindet sich bei markierten Wanderwegen eine auf 50 x 50 mm verkleinerte Wegemarke.

Mehrere Wegemarken werden in der Reihenfolge (vgl. Punkt 5, Abs. 2) von der Spitze aus waagrecht nebeneinander gesetzt.

Im Bereich von Siedlungen können die Wegweiser einheitlich und gebietstypisch gestaltet werden. Jedoch tragen auch sie die genannten Angaben.

### 2.3 Standortschilder

Sie tragen den Namen des Standortes, der auch in Wanderkarten ersichtlich sein muß. Zusätzlich können Höhe, geografische bzw. geschichtliche Hinweise gegeben werden. Gestaltung und Größe entsprechen den Wegweisern, jedoch ohne Spitze.

### 2.4 Wegebezeichnung

Hat der Wanderweg eine besondere Bezeichnung, so ist diese Bezeichnung auf Wegweisern, die unmittelbar an diesem Weg stehen, in gelber Schrift anzugeben, ehe die anderen Angaben folgen.

Bei Fernwanderwegen sind die Wegennamen in gelber Schrift auf Standortschildern anzugeben, die an wichtigen Knotenpunkten über den betreffenden Wegweiser angebracht werden.

### 2.5 Übersichtstafeln

Übersichtstafeln beinhalten Angaben (möglichst dreisprachig) zum Verlauf der Wanderwege und zu erreichender Wanderziele, ggf. mit einer eingenordeten Wegeverlaufsskizze. Die Einzeichnung der markierten Wanderwege erfolgt durch farbige Bänder entsprechend der Wegemarkierung. Bei Punktmarkierung ist ein gepunktetes Farbband und bei Lehrpfaden ein gestricheltes Farbband zu verwenden, Markierungszeichen entfallen.

Das Äußere ist gebietstypisch zu gestalten.

### 2.6 Lehrtafeln

Lehrtafeln werden für Lehrpfade verwendet, die heimatkundliche Kenntnisse vermitteln. Die Kennzeichnung des Lehrpfades erfolgt mit einem 30 mm breiten grünen Diagonalstrich von oben links auf dem weißen Grundquadrat.

## Anlage 2: Radwanderwege

### Markierungsformen für Radwanderwege

#### Touristische Wegweisung für Radwanderwege:

Grundfarbe weiß, Rahmen, Fahrradsymbol, Richtungspfeil und Schrift grün, Entfernungangaben in km, unter 10 km mit 0,1 km Genauigkeit

### Elemente der Wegweisung

#### **H 1** Hauptwegweiser 750 x 250 mm

Typ: H 1/1

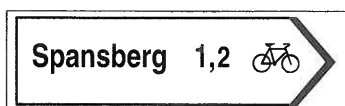


Typ: H 1/2

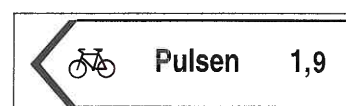


#### **H 2** Hauptwegweiser 600 x 200 mm

Typ: H 2/1



Typ: H 2/2

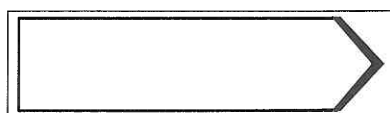


Ausweichvariante mit gestreckter Länge für längere bzw. Doppelnamen. Die Anordnung von Schrift und Signets erfolgt analog der Schildertypen H1/H2

1000 x 250 mm, Typ: HH 1



750 x 200 mm, Typ: HH 2



#### Elemente der Wegweisung

Schrifthöhe: 65 mm  
Piktogrammhöhe: 60 mm  
Rahmenstärke: 7 mm

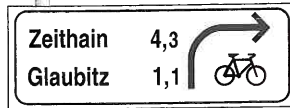
#### Elemente der Wegweisung

Schrifthöhe: 65 mm  
Piktogrammhöhe: 60 mm  
Rahmenstärke: 7 mm



**V 1****Vorwegweiser 750 x 250 mm**

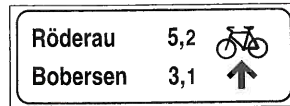
Typ: V 1/1



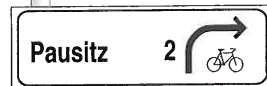
Typ: V 1/2



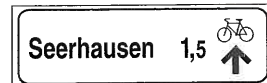
Typ: V 1/3

**V 2****Vorwegweiser 600 x 200 mm**

Typ: V 2/1



Typ: V 2/2

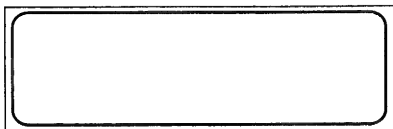


Typ: V 2/3

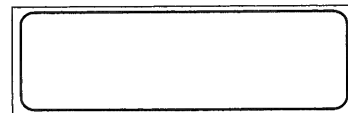


Ausweichvariante mit gestreckter Länge für längere bzw. Doppelnamen. Die Anordnung von Schrift und Signets erfolgt analog der Schildertypen V 1 und V 2

1000 x 250 mm V V 1



750 x 200 mm V V 2

**Elemente der Wegweisung**

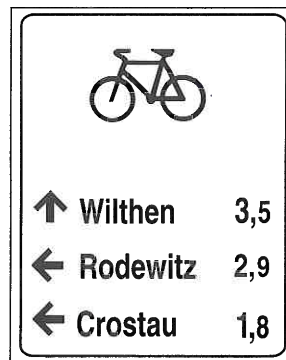
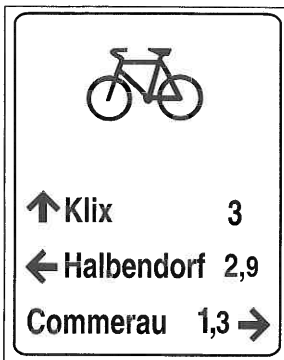
Schrifthöhe:	65 mm
Piktogrammhöhe:	60 mm
Pfeilgröße (B/L):	45/45 mm
Pfeilgröße gebogen (H):	180 mm
Rahmenstärke:	7 mm

**Elemente der Wegweisung**

Schrifthöhe:	65 mm
Piktogrammhöhe:	60 mm
Pfeilgröße (B/L):	45/45 mm
Pfeilgröße gebogen (H):	120 mm
Rahmenstärke:	7 mm

**V 3****Vorwegweiser 600 x 750 mm**

Typ: V 3

**Elemente der Wegweisung**

Zeilenzahl: 3-5

Schriftgröße: 65 mm

Piktogrammhöhe: 150 mm

Pfeilgröße (B/L): 70/70 mm

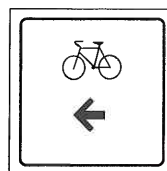
Rahmenstärke: 10 mm

**Z 4****Zwischenwegweiser 400 x 400 mm**

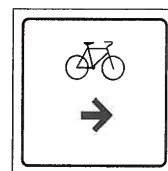
Typ: Z 4/1



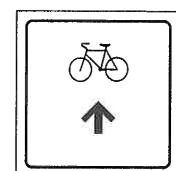
Typ: Z 4/2



Typ: Z 4/3



Typ: Z 4/4



Typ: Z 4/5

**Elemente der Wegweisung**

Piktogrammhöhe: 80/100 mm

Pfeilgröße (B/L): 70/70 mm

Pfeilgröße gebogen (H): 200 mm

Rahmenstärke: 7 mm

**Z 5****Zwischenwegweiser 200 x 200 mm**

Typ: Z 5/1



Typ: Z 5/2



Typ: Z 5/3



Typ: Z 5/4



Typ: Z 5/5

**Elemente der Wegweisung**

Piktogrammhöhe: 60 mm

Pfeilgröße (B/L): 45/45 mm

Pfeilgröße gebogen (H): 120 mm

Rahmenstärke: 4 mm

## Anlage 3: Kennzeichnung der Reit- und Fahrwege

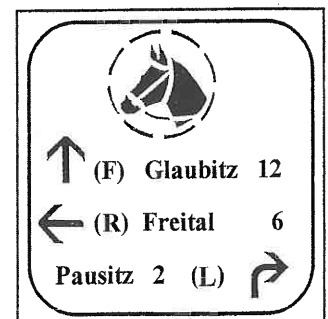
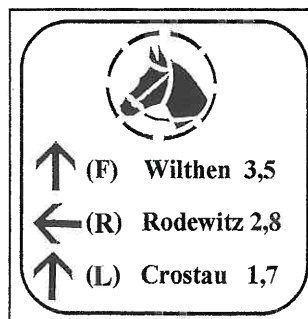
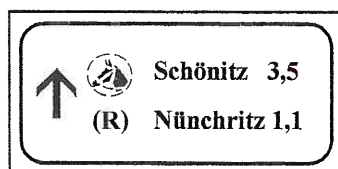
### 1. Vorwegweiser

- F = Fernroute durch Sachsen, möglichst mit Anbindung an die Nachbarländer
- R = Regionalroute durch einen Landkreis, mit Anbindung an den Nachbarkreis
- L = Lokalroute, Verbindung zu pferdehaltenden Einrichtungen, Pensionen und touristischen Zielen

Vorwegweiser dienen an Knotenpunkten der Vorinformation und verweisen auf die verschiedenen Richtungen und eventuellen Reitziele.

Material:	Plastik	
Maße:	750 x 250 mm	
	600 x 200 mm	
	600 x 750 mm	
Wegkategorie:	(F), (R), (L)	Anordnung am Pfeil
Piktogramm:	Pferdekopf	Anordnung im oberen Teil des Wegweisers
Farbe:	weiß	Untergrund
	grün	Schrift, Zahlen, Piktogramm, Pfeil
	grün	Rahmen
Text:	Ortsname mit Entfernungsangabe in km (ohne Dimension)	
Schrifthöhe:	65 mm	
Pfeile:	ISO - Pfeile	
Rahmenstärke:	6 mm, 7 mm und 10 mm stark	
Piktogrammhöhe:	60 mm, 150 mm	
Zeilenzahl:	3 - 5	
Befestigung:	Höhe: ca. 2,50 m	

### Beispiel



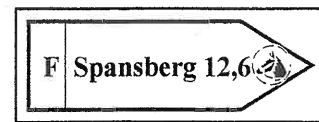
### 2. Hauptwegweiser

- F = Fernroute durch Sachsen, möglichst mit Anbindung an die Nachbarländer
- R = Regionalroute durch einen Landkreis, mit Anbindung an den Nachbarkreis
- L = Lokalroute, Verbindung zu pferdehaltenden Einrichtungen, Pensionen und touristischen Zielen

Wegweiser sind Leiteinrichtungen, die an Kreuzungen, Einmündungen oder Abzweigen von Wegen aufgestellt werden.

Material:	Plastik	
Maße:	Einzeiler	600 x 200 mm
	Mehrzeiler	750 x 250 mm
Wegkategorie:	(F), (R), (L)	Anordnung an der stumpfen Seite des Schildes
Piktogramm:	Pferdekopf	Anordnung in der Pfeilspitze
Farbe:	weiß	Untergrund
	grün	Schrift, Zahlen, Piktogramm
	grün	Rahmen
Text:	Ortsname mit Entfernungsangabe in km (ohne Dimension)	
Schrifthöhe:	65 mm	
Pfeilspitze:	90°	
Rahmenstärke:	7 mm stark	
Piktogrammhöhe:	60 mm	
Befestigung:	Höhe: ca. 2,50 m	

### Beispiel



### 3. Wegmarke/Richtungszeichen

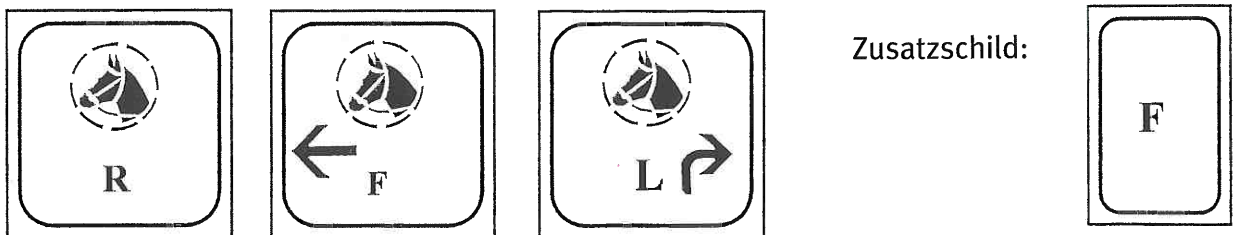
(Mit Zusatzschild für die zusätzliche Kennzeichnung der Route im Wald)

- F = Fernroute durch Sachsen, möglichst mit Anbindung an die Nachbarländer
- R = Regionalroute durch einen Landkreis, mit Anbindung an den Nachbarkreis
- L = Lokalroute, Verbindung zu pferdehaltenden Einrichtungen, Pensionen und touristischen Zielen

Die Wegmarke ist eine Kennzeichnung, die dem Wanderreiter bestätigt, dass er sich immer noch auf dem ausgewiesenen Weg befindet. Angebracht wird sie an Stellen, an denen eine erschwerte Orientierung vorauszusehen ist. (Einmündungen/Abzweige und auf längeren Strecken)

Material:	Plastik oder Anbringen der Wegemarke mit Hilfe einer Schablone	(Schablonieren)
Maße:	150 x 150 mm	
Wegkategorie:	(F), (R), (L)	Anordnung auf der unteren Seite
Piktogramm:	Pferdekopf	
Farbe:	weiß	Untergrund
	grün	Piktogramm, Pfeil, Buchstaben
	grün	Rahmen
Pfeile:	ISO - Pfeile	
Richtungspfeil:	Anordnung unterhalb des Piktogramms	
Rahmenstärke:	5 mm stark	
Piktogrammhöhe:	60 mm	
Befestigung:	Höhe: 2,50 m	
Zusatzschild:	wird an die vorhandene Kennzeichnung im Wald angebracht, die Größe wird durch das vorhandene Schild bestimmt,	

### Beispiel



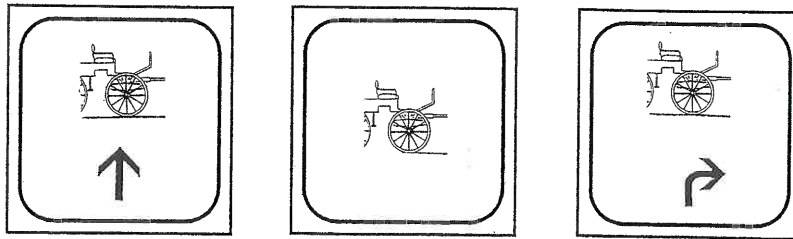
## 4. Wegmarke Fahrweg

Die Wegmarke ist eine Kennzeichnung, die dem Fahrer bestätigt, dass er sich auf einem Fahrweg befindet. Angebracht wird sie an Stellen, an denen eine erschwerte Orientierung vorauszusehen ist. (Einmündungen/Abzweige und auf längeren Strecken)

Bei Notwendigkeit kann das Piktogramm -Kutsche- in die Elemente der Wegweisung eingebracht werden. (siehe Kennzeichnung der Reit- und Fahrwege)

Material:	Plastik oder Anbringen der Wegmarke mit Hilfe einer Schablone	(Schablonierung)
Maße:	150 x 150 mm	
Piktogramm:	Kutsche	
Farbe:	weiß	Untergrund
	grün	Piktogramm
	grün	Rahmen
Pfeile:	ISO - Pfeile	
Rahmenstärke:	5 mm stark	
Piktogrammhöhe:	60 mm	
Befestigung:	Höhe:	2,50 m

## Beispiel



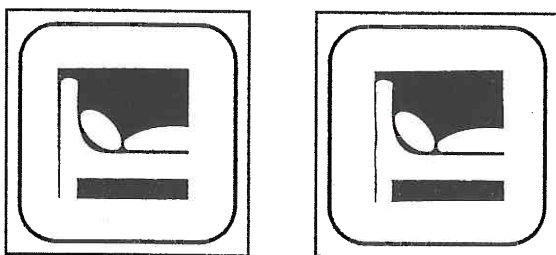
## 5. Piktogramm Pferdeension

Das Piktogramm Pferdeension ist eine Zusatzplakette, die als grafisches Symbol an Wegweisern angebracht werden kann.

Hinweisschilder für Pferdeensionen oder Sehenswürdigkeiten sind entsprechend der amtlichen Beschilderung in braun/weiß anzufertigen.

Material:	Plastik	
Maße:	150 x 150 mm	
Piktogramm:	Bett mit Gast	
Farbe:	weiß	Untergrund
	weiß/braun	Piktogramm
	braun	Rahmen
Rahmenstärke:	5 mm stark	
Piktogrammhöhe:	60 mm	
Befestigung:	Höhe: 2,50 m	

## Beispiel



Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994



## Sachsen sofort

Sind Sie jemand, der sofort sehen will, was Sache ist? Suchen Sie spezielle Studienangebote? Sind schnelle Sachinformationen staatlicher Stellen für Sie spannend? Surfen Sie nach Super-Sonderangeboten für Ski- oder Sommerurlaub in Sachsen? Schauen Sie als Stahlspezialist nach Schraubenherstellern am Standort Sachsen? Sammeln Sie sächsische Spielwaren? Schätzen Sie schmackhaften Stollen? Stöbern Sie sonntags durch Suchmaschinen und Shops und sichern sich sagenhafte Schnäppchen?

Suchen Sie nicht sonstwo – suchen Sie in <http://www.sachsen.de>



## Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
Pressesprecher Burkhard Zscheischler  
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Telefon: 0351/564 8064

Fax: 0351/564 8068

e-mail: [Pressestelle@smwa.sachsen.de](mailto:Pressestelle@smwa.sachsen.de)

Redaktion: Referat 36 - Tourismus

Auflage: 15.000 Stück

Gestaltung/Druck: Druckerei Burgstädt GmbH

Der Freistaat im Internet: [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben.

Diese Schrift wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von anderen Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Den Parteien ist es jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.